

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien Zweiter Teil: Erziehungswissenschaftliche Studien

Vom 27. Februar 2004

Inhalt:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 8 In-Kraft-Treten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten in Verbindung mit dem Ersten Teil: Allgemeine Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 30. April 2001 für Studierende, die die akademische Zwischenprüfung in den Erziehungswissenschaftlichen Studien im Rahmen der Lehrämter Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Höheres Lehramt an Gymnasien ablegen möchten.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die akademische Zwischenprüfung,

- die im Lehramt an Grundschulen sowie im Lehramt an Förderschulen mit studiertem Fach Grundschuldidaktik in der Regel nach drei Semestern,
 - in den Lehrämtern an Mittelschulen, an Förderschulen mit einem studierten Fach der Mittelschule sowie für das Höhere Lehramt an Gymnasien nach vier Semestern
- stattfindet, soll der Studierende nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums in den Erziehungswissenschaftlichen Studien erreicht und damit die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen

7/2

für das Erziehungswissenschaftliche Hauptstudium erworben hat.

§ 3 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung ist der Prüfungsausschuss „Erziehungswissenschaftliche Studien im Rahmen aller Lehramtsstudiengänge“ zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus vier Professoren, zwei wissenschaftlichen Mitarbeitern sowie einem Studierenden. Der Prüfungsausschuss wird durch den Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät bestellt.

§ 4 Art und Umfang der Zwischenprüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen der akademischen Zwischenprüfung in den Erziehungswissenschaftlichen Studien im Rahmen der Lehramtsstudiengänge werden studienbegleitend erbracht.
- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen werden durch zweistündige Klausuren zu folgenden Lehrveranstaltungen erbracht:
 - Lehramter an Grund- und Förderschulen (mit dem studierten Fach Grundschuldidaktik)
 - GV₂ „Einführung in die Pädagogik der Grundschule“
 - GV₃ „Allgemeine Didaktik“ und
 - GV₄ „Psychologie in Schule und Unterricht“
 - Lehramter an Mittel- und Förderschulen (mit einem studierten Fach der Mittelschule) und Höheres Lehramt an Gymnasien
 - GV₁ „Pädagogische Grundfragen“
 - GV₃ „Allgemeine Didaktik“ und
 - GV₄ „Psychologie in Schule und Unterricht“

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von Studienzeiten wird gemäß § 9 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig geregelt. Studienort- und/oder Studiengangwechsler, die die o. g. studienbegleitenden Leistungsnachweise nicht oder nur teilweise vorweisen können, legen entsprechend den Festlegungen des Prüfungsausschusses eine Zwischenprüfung am Ende des Grundstudiums ab.

7/3

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen

Zulassungsvoraussetzungen für die Zwischenprüfung sind

1. ein ordnungsgemäßes Grundstudium gemäß § 7.1, § 8.1, § 9.1 bzw. § 10 der Studienordnung für die Erziehungswissenschaftlichen Studien für die Lehramter (siehe auch Anlagen) und
2. der Leistungsnachweis aus den Schulpraktischen Studien gemäß § 4 Abs. 5 der o. g. Studienordnung.

§ 7

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Fachnote wird gemäß § 11 Abs. 2 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für Lehramtsstudiengänge ermittelt. Sie ergibt sich aus der gemittelten Bewertung der in § 4 definierten Teilleistungen. Die Zwischenprüfung gilt nur dann als bestanden, wenn jede der Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

§ 8

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Zwischenprüfungsordnung wurde ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senates der Universität Leipzig vom 11. Dezember 2001.
Diese Zwischenprüfungsordnung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 14. Dezember 2001 angezeigt.
Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 24. Mai 2002 (Az.: 3-7831-13-0361/2-6).
- (2) Diese Zwischenprüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2000 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (3) Diese Zwischenprüfungsordnung gilt für die Lehramtsstudenten der Universität Leipzig, deren Immatrikulation ab Wintersemester 2000/2001 erfolgt ist. Studierende, deren Immatrikulation weiter zurückliegt, legen die Zwischenprüfung nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ab.

Leipzig, den 27. Februar 2004

Professor Dr. Franz Häuser
Rektor